Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9495 — Fortenova grupa/Poslovni sistemi Mercator)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 280/08)

1. Am 17. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Fortenova grupa d.d. („Fortenova“, Kroatien), Einzelrechtsnachfolger von Agrokor d.d.,

— Poslovni sistemi Mercator d.d. („Mercator“, Slowenien).

Fortenova übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Mercator.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Fortenova: Das Kerngeschäft des Unternehmens sind der Einzel- und Großhandel mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs, Lebensmittelerzeugung und -lieferung sowie vorgelagerte landwirtschaftliche Tätigkeiten.

— Mercator: Das Unternehmen ist die Muttergesellschaft der Mercator-Gruppe, deren Kerngeschäft der Einzelhandel mit Waren des täglichen Gebrauchs ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9495 — Fortenova grupa/Poslovni sistemi Mercator

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).